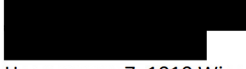


BMI - III/A/5 (Abteilung III/A/5)
BMI-III-A-5@bmi.gv.at


Sachbearbeiter/in


Herrengasse 7, 1010 Wien

An die
Ämter der Landesregierungen
und an die MA 35 und 63 in Wien

per E-Mail

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-5@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2025-0.936.307

EPaRÄG 2025; Informationsschreiben (keine Ehe unter 18 Jahren, keine Ehe/EP Cousin/Cousine); Klarstellung und Nachtrag; Rundschreiben an die Länder und die MA 35 und 63 in Wien; Erledigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Folgende Klarstellung und Nachtrag zum Informationsschreiben vom 28. Juli 2025, GZ 2025-0.591.249, nach der BAT Salzburg 2025, ergeht zur Weiterleitung an die Personenstandsbehörden:

Eheschließungen nach österreichischem Personalstatut vor dem 1. August 2025:

Minderjährigenehen und Eheschließungen zwischen Cousins, die vor dem Inkrafttreten des EPaRÄG 2015 rechtswirksam geschlossen wurden, bleiben grundsätzlich im Sinne des § 131 Abs. 2 EheG wirksam.

Eheschließung mit österreichischem Personalstatut nach dem 1. August 2025:

Nach den rechtlichen Bestimmungen ist die durch eine minderjährige Person mit österreichischem Personalstatut geschlossene Ehe bis zur Nichtigerklärung durch ein zuständiges Gericht für die österreichische Rechtsordnung als wirksam anzusehen.

In diesem Sinne wird grundsätzlich auch die mit Nichtigkeit bedrohte Ehe in das ZPR einzutragen sein. Gleiches gilt für die Eheschließung und Begründung einer eingetragenen Partnerschaft von Verwandten – bis einschließlich vierter Grad der Seitenlinie.

Mit der Eintragung einer solchen Ehe im ZPR hat nachweislich eine Anzeige – unter Darstellung des Sachverhaltes an die Staatsanwaltschaft hinsichtlich einer möglichen Nichtigserklärung durch das zuständige Gericht – zu erfolgen.

Vorbehaltlich einer abschließenden Beurteilung durch die unabhängigen Gerichte ist die Eintragung der gerichtlich zu prüfenden Ehe im ZPR (ohne Urkundendruck) vorzunehmen, und der Hinweis „Verfahren anhängig“ im ZPR bis zur Entscheidung über die Nichtigkeit zu setzen.

Ist die zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährige Person mittlerweile volljährig, wäre die Ehe im Sinne des § 22 Abs. 2 EheG von Anfang an als gültige Ehe anzusehen, sofern ein erkennbarer Ehefortsetzungswille besteht. Liegt dieser vor, wäre der Hinweis aus dem ZPR herauszunehmen, und der Urkundendruck durch die verfahrensführende Behörde freizugeben.

Eheschließung im Ausland nach fremden Personalstatut:

Bei nach fremdem Personalstatut geschlossenen Ehen ist der „ordre public“ hinsichtlich der Eheschließung im Einzelfall zu prüfen.

Im Falle der Minderjährigkeit des Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung wird der „ordre public“ im Sinne der gesellschaftspolitischen Festlegungen zur Verschärfung des Eherechts grundsätzlich zur Anwendung gelangen.

Darüber hinaus wird bei Verwandtschaftsehen nach fremdem Personalstatut im Sinne der herrschenden Rechtsmeinung ein „ordre public“ Verstoß lediglich zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen Geschwistern vorliegen.

Liegt ein „ordre public“ Verstoß bei ausreichendem Inlandsbezug vor, kommen stattdessen die entsprechenden Bestimmungen des österreichischen Rechts zur Anwendung (Anzeige an die Staatsanwaltschaft hinsichtlich Nichtigserklärung der Ehe durch Gericht). Die mit Nichtigkeit bedrohte Ehe wäre in das ZPR einzutragen, sofern die rechtlichen Vorgaben zum Eingehen der Ehe beachtet wurden, und im Übrigen vom Bestand einer Ehe ausgegangen werden kann.

Mit der Eintragung einer solchen Ehe ohne Urkundendruck und einem Verfahrenshinweis im ZPR hat nachweislich eine Anzeige – unter Darstellung des Sachverhaltes an die Staatsanwaltschaft hinsichtlich einer möglichen Nichtigkeitserklärung durch das zuständige Gericht – zu erfolgen.

Wenn die zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährige Person bereits volljährig ist und ein erkennbarer Ehefortsetzungswille besteht, kann die Ehe (mit Urkundendruck und ohne Verfahrenshinweis) im ZPR eingetragen werden, sofern die Ehe im Übrigen nach den formalen und inhaltlichen Voraussetzungen gültig zu Stande gekommen ist.

Abstammung und Nichtigkeitserklärung der Ehe:

Die rechtliche Abstammung der Kinder, die in eine mit Nichtigkeit bedrohten Ehe geborenen wurden, besteht nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich zu beiden Elternteilen.

Eine anschließende Nichtigkeitserklärung der Ehe durch ein zuständiges Gericht hat keine Auswirkungen auf die Abstammung und den Namen der Kinder die in der Zeit zwischen Eheschließung und rechtskräftiger Nichtigkeitserklärung geboren wurden. Das Kind bleibt im ZPR ehelich.

18. November 2025

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2025-11-18T10:19:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	